Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreise/Kreisfreie Städte
Die Landräte/Oberbürgermeister

-Ausländerbehörden-

Bearbeiter: Frau RAFr Monic Heiden
Telefon: +49 385 588 12353
Telefax: +49 385 509 12353
E-Mail: Monic.Heiden@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II SMI-217-37000-2019/045-025

Datum: Schwerin, 24. September 2025

Übergang von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG

Bezüglich der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung nach § 16a AufenthG besteht die Problematik, dass eine Erteilung analog zur Dauer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit häufig dazu führt, dass nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung die nahtlose Fortführung einer Erwerbstätigkeit im (Ausbildungs-)Betrieb nicht gewährleistet werden kann.

Die Ausländerbehörden können grundsätzlich erst über einen Antrag nach § 18a AufenthG entscheiden, wenn die Antragsteller einen Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung vorlegen. Dies ist erst nach Abschluss der Ausbildung möglich. Sowohl Arbeitgeber als auch die Antragsteller haben ein berechtigtes Interesse daran, das Arbeitsverhältnis unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung fortzuführen.

Auch in Anbetracht der in den örtlichen Ausländerbehörden bestehenden Bearbeitungszeiten entsteht in vielen Fällen ein zeitliches Vakuum, in dem die Antragsteller keiner Beschäftigung nachgehen können.

Mit Rundschreiben vom 05.09.2023 (Az.: II 350-217-13100-2012/116-040) wurden bereits Regelungen für Pflegefachkräfte und Fachkräfte in Gesundheitsfachberufen getroffen.

<u>Für alle anderen Berufsgruppen bitten wir zukünftig wie folgt zu verfahren:</u>

1. Regelung

Alle Aufenthaltserlaubnisse, die gemäß § 16a AufenthG zum Zweck der Berufsausbildung erteilt werden, werden für die Dauer der jeweiligen Maßnahme **zuzüglich weiterer drei Monate** erteilt. Damit soll der Zeitraum nach Abschluss der Ausbildung abgedeckt werden, um eine nahtlose Übergangsphase in die Beschäftigung zu gewährleisten.

Dies gilt sowohl für reglementierte als auch für nicht reglementierte Berufe.

Es gilt jedoch zu beachten, dass eine Beschäftigung in reglementierten Berufen erst möglich ist, wenn die entsprechende Berufsausübungserlaubnis durch die zuständige Stelle erteilt wurde. Bis dahin bleibt jedoch eine Beschäftigung in einem nicht reglementierten Beruf möglich.

2. Nebenbestimmung

In die Nebenbestimmung wird neben den üblichen Auflagen zusätzlich Folgendes aufgenommen:

„Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung gilt: Beschäftigung bis XX.XX.XXXX erlaubt“.

3. Begründung

Begründet wird dieses Vorgehen mit der analogen Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, welcher einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16a AufenthG vorsieht. Im Rahmen eines Aufenthalts nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ist die Erwerbstätigkeit erlaubt.

4. Hinweisschreiben

Um zu vermeiden, dass mit der Regelung lediglich eine zeitliche Verschiebung des Problems um drei Monate einhergeht, wird empfohlen, im Rahmen der Erteilung und Bestellung des Titels nach § 16a AufenthG ein Hinweisschreiben auszugeben. Das Schreiben soll darauf hinweisen, dass es sich bei den drei Monaten um einen Überbrückungszeitraum handelt, der der Vorbereitung des einschlägigen (Folge-)Titels zur Erwerbstätigkeit vorangeht. Ein Musterschreiben ist als Anlage beigefügt.

gez.
Manon Burger

Mustertext Hinweisschreiben

Hinweisschreiben zu Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG

Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung wird für den Zeitraum der Berufsausbildung zuzüglich weiterer drei Monate erteilt. Bei den drei Monaten, die die Aufenthaltserlaubnis über die Dauer der Ausbildung hinaus erteilt wird, handelt es sich um einen Überbrückungszeitraum, der der Vorbereitung der nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung vorangeht.

Während dieses Überbrückungszeitraums dürfen Sie bereits eine Beschäftigung aufnehmen. Eine selbstständige Tätigkeit kann nicht ausgeübt werden.

Sie können diesen Zeitraum nutzen, einen Arbeitgeber zu finden bzw. um einen Arbeitsvertrag mit Ihrem bisherigen Ausbildungsbetrieb abzuschließen.

Sobald Ihnen ein Arbeitsvertrag vorliegt, sollten Sie diesen **schnellstmöglich** zusammen mit der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde vorlegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass sie ohne Unterbrechung arbeiten dürfen.

Sollte es zu einem Abbruch der Berufsausbildung bzw. einer im Anschluss an die Berufsausbildung aufgenommenen Beschäftigung kommen, sind Sie nach § 82 Abs. 6 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, dies der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.